

Oberschule In den Sandwehen
Schutz- und Hygienekonzept Corona

Stand: November 2020

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Belüftungskonzept
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Gastronomische Angebote
7. Infektionsschutz beim Sportunterricht
8. Wegeführung
9. Schutzvorrichtungen für das Personal

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Dazu wurde mit Informationsschreiben 126/2016 im September 2016 eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) wurde festgelegt, dass jede Schule ein Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen hat. Falls Schulen bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts Unterstützung benötigen, können sie sich an die zuständige Stelle, den Fachdienst für Arbeitsschutz, wenden. In der aktuellen Fassung der Coronaverordnung ist Näheres dazu in § 11 geregelt:

§ 11

Sorgfaltspflichten, Schutz- und Hygienekonzept

- (1) Soweit Einrichtungen nach dieser Verordnung öffnen dürfen, sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen, etwa Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Per-

sonal, und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen vorzunehmen (Sorgfaltspflichten). Soweit nach Art der Einrichtung angezeigt, ist ein Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2 und bei Betrieben nach Absatz 3 zu erstellen.

- (2) Ein Schutz- und Hygienekonzept muss bezogen auf den konkreten Ort und die Bedingungen schlüssig darlegen, wie der Mindestabstand nach § 5 Absatz 1 eingehalten werden kann; es muss weitere Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen (zum Beispiel durch Waschmöglichkeiten, Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher) und bei geschlossenen Räumen ein Belüftungskonzept beinhalten.
- (3) Ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept muss den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 genügen und darüber hinaus Regelungen zum Arbeitsschutz enthalten. Bis zur endgültigen Erstellung und Umsetzung der betrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz ist als Mindestanforderung festzulegen, dass, sofern die räumlichen Verhältnisse oder die Art der ausgeführten Tätigkeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Beschäftigten nicht zulassen, geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen anzubringen sind oder nachrangig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.
- (4) Das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2 und 3 ist auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.
- (5) Zu den Absätzen 1 bis 3 können Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Die Schulen haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Schutz- und Hygienekonzepte an die jeweils aktuelle Fassung der Coronaverordnung anpassen.

Das vorliegende Muster für ein Schutz- und Hygienekonzept Corona dient als Ergänzung der schulischen Hygienepläne. Alle Beschäftigten an Schulen werden gebeten, mit gutem Beispiel voranzugehen und dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler die Schutz- und Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten an Schulen sowie Schülerinnen und Schüler sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Schutz- und Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Demnach gilt, dass zwischen Grundschulkindern keine Abstandsregeln gelten, weder in Schulen noch auf den Pausenhöfen. Für ältere Kinder und Erwachsene gelten die Abstandsregeln bis auf Weiteres fort. Deshalb ist zunächst einmal zwischen Schutz- und Hygienekonzepten an Grundschulen und solchen an weiterführenden Schulen zu unterscheiden. Bei Grundschulen ist in einem zweiten Schritt zwischen den dort lernenden Kindern und den dort tätigen Erwachsenen zu unterscheiden.

Im Folgenden werden die Regelungen dargestellt.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Wissenschaftlich belegt ist auch eine Übertragung durch Aerosole.

Entsprechend sollen alle Schüler, Lehrer und Besucher bei Bewegungen im Schulgebäude der Oberschule In den Sandwehen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, da die Mindestabstände nicht immer gesichert eingehalten werden können.

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.
- Aktuelle Abstandsregeln einhalten
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Gut Lüften
- Händehygiene:
 - a) Die wichtigste Maßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang.
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-saubere.de). **Handdesinfektionen stehen an den Eingängen zur Verfügung.**
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten weggehen.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUUME, FACHÄUUME, AUFENTHALTSÄUUME, VERWALTUNGSÄUUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll auch im Schulbetrieb ein größtmöglicher Abstand eingehalten werden. Das bedeutet, dass die **Tische** in den Klassenräumen bei Halbgruppenbeschulungen entsprechend weit auseinandergestellt werden sollen. **Bei einem Verrücken der Stühle und Tische müssen die Abstände wiederhergestellt werden.**

In der Kohortenbeschulung (Jahrgang oder Klasse= Kohorte) müssen die Schüler in der eigenen Kohorte keinen Abstand halten, der Abstand unter bzw. zu Erwachsenen muss zwingend eingehalten werden.

An weiterführenden Schulen gilt aktuell ein **Mindestabstand von 1,5 Metern**. Das Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums müssen so organisiert werden, dass es in der Tür nicht zu Ansammlungen kommt. Aktuell gilt seit der 21. Coronaverordnung eine generelle Maskenpflicht für Schüler*innen ab der 7. Klasse in allen schulischen Bereichen.

Bisher wurden alle Personen, die sich summiert 30 Minuten in einem Raum aufhalten, grundsätzlich zur Risikogruppe 1 zugeordnet und unterlagen im Infektionsfall den Quarantänebestimmungen. Seit der 21. Coronaverordnung gehen aktuell ausschließlich die Schüler*innen/ Lehrkräfte/ Beschäftigten in die häusliche Absonderung/ Quarantäne, die entweder ohne Mund-Nasen-Schutz für mehr als 15 Minuten engen persönlichen Kontakt zur infizierten Person hatten, ihr also näher als 1,50 Meter waren oder sich länger als 30 Minuten gemeinsam mit dieser Person in einem unzureichend belüfteten Raum aufgehalten haben.

Zur Vermeidung großflächiger personeller kollegialer Ausfälle und Erkrankungen sollen Kontakte den Zeitrahmen berücksichtigen bzw. auf ein dienstlich notwendiges Minimum beschränkt werden. Es wird Erwachsenen zwingend empfohlen, FFP2 Masken zu tragen.

Reinigung

Besondere Reinigungsbedarfe sind in der Stadtgemeinde Bremen dem Referat 14 der Senatorin für Kinder und Bildung zu melden.

Es gilt die Reinigungsrichtlinie vom 03.11.2011. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäÙe, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Ergänzend ist die Reinigung der Türklinken und Lichtschalter aufzunehmen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie empfiehlt das Gesundheitsamt bei Gruppenwechseln im Halbgruppenunterricht in den Klassenräumen eine Zwischenreinigung der Tischoberflächen, Türklinken und Lichtschalter. Eine zusätzliche Reinigung der Toiletten ist nach Bedarf durchzuführen.

Entsprechend erfolgt bei „Schichtwechsel“ eine Zwischenreinigung / Wischdesinfektion der Kontaktflächen durch die Lehrkräfte (Hygieneunterweisung). Mittel und Lappen sind bei dem Hausmeister abzuholen bzw. zur Reinigung abzugeben. Täglich erfolgt nach der letzten Schicht eine Reinigung aller Räume durch die Reinigungskräfte.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen, z. B. Spuckschutzvorrichtungen, im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet (z. B. am Kopierer, Schneidegerät usw.), so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Die Desinfektionsmittel werden bereitgestellt.

3. BELÜFTUNGSKONZEPT

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist **alle 20 Minuten eine Stoßlüftung** bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens **3 Minuten** vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird – es sei denn, es kann eine

Querlüftung sichergestellt werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet. Das Belüftungskonzept muss sich auch auf Räumlichkeiten beziehen, die von Mitarbeiter*innen oder Mitarbeiter*innen und Schüler*innen gleichermaßen genutzt werden, z. B. Sozialräume oder Mensen.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Aufsicht eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist zeitnah eine Sonderreinigung zu beauftragen. Die Toilettenkabine ist bis zur fachgerechten Reinigung abzuschließen und nicht zu nutzen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen sollte an weiterführenden Schulen auf Abstand geachtet werden. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich den Pausenhof und die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken, „tote“ Ecken im Schulgelände). Abstand halten gilt auch in Räumlichkeiten, die von Mitarbeiter*innen genutzt werden, z. B. in der Teeküche.

In der Zeit der zunehmenden Aufnahme der Unterrichtung vor Ort wird eine Unterrichtung im Kohortenprinzip erfolgen (Jahrgang oder Klasse); die Abstandregelung unter den Schüler*innen der eigenen Kohorte ist aufgehoben. Die jeweiligen Kohorten werden nach Infektionsgeschehen in Jahrgänge und in höheren Gefährdungszeiten in Klassen unterteilt (kleinste Kohorte).

Der Abstand zur Schüler*innen anderer Kohorten ist einzuhalten. Auf den Wegen zum Gelände bzw. in das Gebäude sind die Mund – Nase – Bedeckungen zu tragen (Verkehrsfläche öffentlichen Gebäude).

Die Pausen werden in jeweiligen Arealen im jeweiligen Jahrgang umgesetzt. In höheren Infektionszeiten gilt grundsätzlich das Tragen einer Maske auf Verkehrsflächen in öffentlichen Gebäuden (Pausenhof). Die Schüler*innen der Kohorten im 5. Und 6. Jahrgang können bei ausreichendem Abstand zu Erwachsenen die Mund-Nase-Bedeckung auf dem Schulhof zeitweise abnehmen. Seit der 21. Coronaverordnung gilt ab der 7. Klasse grundsätzlich eine Maskenpflicht in der gesamten Schule. Mit einem sicheren Abstand zu allen anderen Personen und ohne Bewegungen können die Masken auf dem Schulhof zum Luftholen zeitweise abgesetzt werden.

In den Pausen erfolgt ein umfassendes Lüften des gesamten Gebäudes, um einen umfassenden Luftaustausch im Schulgebäude zu gewährleisten. Für schlechtes Wetter müssen die Schüler*innen entsprechend feste bzw. warme Kleidung mitführen. Bei vorhersehbarer extremer Wetterlage gilt die allgemeine Verfügung der Senatorin für Kinder und Bildung.

6. GASTRONOMISCHE ANGEBOTE

Für gastronomische Angebote und den Pausen- bzw. Kioskverkauf gelten die in der jeweils aktuellen Coronaverordnung festgelegten Regelungen analog, wobei an Schulen auch bezüglich der gastronomischen Angebote das Abstandsgebot innerhalb einer Gruppe bzw. Klasse aufgehoben ist. Zwischen den Gruppen bzw. Klassen ist es einzuhalten (siehe auch anliegende ergänzende Hinweise zum Betrieb von Mensen und Schulkiosken).

7. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Für den Sportunterricht gelten die in der jeweils aktuellen Coronaverordnung festgelegten Regelungen (Outdoor- und Indoorsport).

8. WEGEFÜHRUNG

Der Zutritt zu den Gebäuden und Räumen soll so gesteuert werden, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Ansammlungen sollen vermieden werden. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegführung zu entwickeln (**siehe versetzte Unterrichtspläne / Markierungen an Wand und Boden / Wegeplan / Video etc.**)

Alle Schüler, Lehrer und Besucher tragen bei Bewegungen im Schulgebäude eine Mund-Nase-Bedeckung, um bei eventuellen verminderten Abständen in den Gängen/Gebäudeteilen weitgehende Sicherheitsbestimmungen einhalten zu können.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Wartepplätze für den Schülerverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Entsprechend werden die Schüler bis zur Straße Neuenkirchner Weg durch die Lehrkräfte gebracht und zum Verlassen und Abstandseinhaltung aufgefordert. Der Schulweg obliegt grundsätzlich der elterlichen Fürsorge und Verantwortung.

9. SCHUTZVORRICHTUNGEN FÜR DAS PERSONAL

Soweit möglich und gewünscht, sollen geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen angebracht werden. Die räumlichen Schutzvorrichtungen sollen durch persönliche Schutzvorrichtungen in Form einer Mund-Nasen-Bedeckung ergänzt werden. Zwischen den Erwachsenen ist möglichst ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt es daher bei der Gestaltung von Situationen in Räumlichkeiten, die von Mitarbeiter*innen genutzt werden, bei Besprechungen und Konferenzen zu berücksichtigen.

Wie in den erfolgten Hygiene-Unterweisungen für alle Kolleg*innen dargelegt, stehen folgende Schutzausrüstungen zur Verfügung und können in der Verwaltung bzw. beim Hausmeister abgeholt werden: **Bitte die Masken nicht länger als 75 Minuten am Stück tragen, nach dieser Zeit Frischluft atmen, regelmäßig nach bekannten öffentlichen Maßstäben reinigen (z.B. Ofen 85 Grad / Bügeleisen / waschen bzw. bei Durchfeuchten austauschen). Grundsätzlich sind alle Masken zur einmaligen Nutzung deklariert.**

Der Einsatz von Luftfiltern ersetzt nicht die allgemeinen Vorgaben zur Lüftung, Abstandshaltung und anderes. Die selbsthergestellten CO2 Melder sollen zur zusätzlichen Unterstützung zur Überwachung der Luftqualität dienen und ersetzen nicht die gültigen Vorgaben zur Lüftung, Abstandshaltung etc.

FFP2 Masken (teilweise waschbar bis 60 Grad / **nicht mehr Lieferbar**)

FFP2 Masken (nicht waschbar)

Desinfektionsmittel Fläche

Desinfektionsmittel Hände

Stoffmasken mit Einlagen 2,5 pm Aktivkohlefilter

Faceshields

Spuckschutze aufstellbar / Plexiglas

